

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20844 –**

Rechtliche Situation von Mehrelternfamilien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Familienbild befindet sich ständig im Wandel. Unter Familie versteht man heute mehr als nur eine Verbindung zwischen einer Frau, einem Mann und einem oder mehreren Kindern. Auch der Begriff der Familie im Sinne von Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) ist weit zu verstehen und umfasst die tatsächlichen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften von Kindern und Eltern (BeckOK GG/Uhle GG, Artikel 6 Randnummer 14).

Die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängen aus Sicht der Fragesteller weder von der Art der Zeugung noch von der Konstellation des Zusammenlebens ab.

In vielen Konstellationen – von Patchwork bis Regenbogen – übernehmen Bezugspersonen faktisch schon heute elternschaftliche Verantwortung für die Kinder und begleiten sie beim Aufwachsen und prägen sie in ihrer Persönlichkeit. Familienformen, in denen mehr als zwei Personen tatsächlich Verantwortung für ein Kind übernehmen, sind längst gesellschaftliche Realität.

Die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare war aus Sicht der Fragesteller längst überfällig. Kinder werden heute aber weiterhin unterschiedlich gestellt, je nachdem, ob sie in eine gleichgeschlechtliche oder in eine verschiedengeschlechtliche Ehe hineingeboren werden. Führt die Mutter eine gleichgeschlechtliche Ehe, werden nicht beide Ehepartner Eltern im Rechtssinne. Die Ehefrau der Mutter muss das Kind erst im Wege einer langwierigen Stiefkindadoption annehmen. Da das Gesetz die rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen nicht vorsieht, darf nicht auch der biologische Vater des Kindes rechtlicher Elternteil sein. Folglich wird entweder dem Co-Elternteil oder dem genetischen Elternteil die rechtliche Elternstellung verwehrt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang 2019 einen Diskussteilentwurf vorgelegt, der Regelungsvorschläge zum Abstammungsrecht enthielt, ohne eine rechtliche Abbildung mehrelternschaftlicher Konstellationen vorzusehen (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/031319_Reform_Abstammungsrecht.html).

1. Welche Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen faktisch elternschaftliche Verantwortung für Kinder übernehmen, sind der Bundesregierung bekannt?
2. Sind der Bundesregierung Erhebungen oder Schätzungen bekannt, wie viele Kinder in Deutschland faktisch in mehrelternschaftlichen Konstellationen aufwachsen?

Wenn ja, wie viele?

Wie viele Kinder wachsen in Patchworkfamilien, wie viele in Regenbogenfamilien, wie viele in anderen größeren Verantwortungsgemeinschaften auf?

Wenn die Bundesregierung insoweit keine Erkenntnisse hat, wieso nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine „faktisch elternschaftliche Verantwortung“ ist keine eigenständige statistische Kategorie. Eine statistische Aussage zu entsprechenden Konstellationen ist daher nicht möglich.

Laut Mikrozensus 2018 wuchsen fast drei Viertel der minderjährigen Kinder bei verheirateten Eltern auf (74 Prozent), 16 Prozent bei Alleinerziehenden und 10 Prozent bei Lebensgemeinschaften. 2018 wuchsen 15.000 minderjährige Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern auf (Regenbogenfamilien). Andere Konstellationen können mit der amtlichen Statistik nicht erfasst werden.

Die amtliche Statistik erfasst Familien im Rahmen des Mikrozensus mit dem Lebensformenkonzept. Als Familie werden hierbei solche Formen des Zusammenlebens verstanden, bei denen ein oder zwei Elternteile mit ledigen Kindern zusammen in einem Haushalt leben.

Wenn mehr als zwei Personen eines Haushaltes die Elternrolle für eine weitere Person des Haushaltes übernehmen, kann dies nicht durch den Mikrozensus abgebildet werden. In der Erfassung können Kinder nur einen Vater und eine Mutter benennen. Damit können durch die amtliche Statistik keine mehrelternschaftlichen Konstellationen abgebildet werden, sofern diese mehr als zwei Elternteile umfassen.

Auch Stieffamilien (Patchworkfamilien) werden nicht als solche erfasst. In der Erfassung des familiären Zusammenlebens wird zwischen Stief-, Adoptiv-, Pflege-, und leiblichen Kindern nicht unterschieden. Damit kann auf Basis amtlicher Daten der Anteil der Stieffamilien nicht quantifiziert werden. Nicht-amtliche Erhebungen beziffern den Anteil der Stieffamilien mit rund 10 bis 13 Prozent an allen Familien.

3. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Bundesregierung die gelebte soziale Mehrelternschaft in der Gesellschaft (bitte begründen)?

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn Menschen verschiedener Generationen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen. Jede Familie ist unterschiedlich und gestaltet ihr Zusammenleben individuell. Wie in der Antwort zu Frage 1 und 2 dargestellt, wächst nach wie vor die große Mehrheit der Kinder in den genannten Familienformen auf. Stief- und Patchworkfamilien entstehen heute überwiegend nach Ehescheidungen, nach Trennungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder aus einer alleinerziehenden Elternschaft mit neuer Partnerschaft. Aber auch nach einer Trennung oder Scheidung wollen die meisten Eltern für ihre Kinder da sein. Die Bundesregierung orientiert sich an den Lebenswirklichkeiten der Familien in Deutschland.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wichtigkeit der Pluralisierung der verschiedenen Familien- und Elternschaftskonstellationen?
5. Entspräche nach Auffassung der Bundesregierung die rechtliche Anerkennung der Mehrelternschaft dem Kindeswohl (bitte begründen)?
6. Ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Ausgestaltung einer rechtlichen Mehrelternschaft geboten, jede Elternposition im Sinne einer Vollerternschaft auszugestalten (bitte begründen)?
7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll bzw. erstrebenswert die soziale Elternschaft stärker im Gesetz abzubilden und sozialen Elternteilen mehr Rechte und Pflichten einzuräumen (bitte begründen)?
Wenn nein, wieso nicht?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung eine (vorgeburtliche) Elternschaftsvereinbarung, in der eine klare Zuordnung der rechtlichen Eltern zum Kind vorgenommen wird und um weitere Vereinbarungen hinsichtlich sorge-, umgangs-, und erbschaftsrechtlichen Fragen in Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben ergänzt wird?
9. Will die Bundesregierung die rechtliche Situation von Mehrelternfamilien verbessern (bitte begründen)?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?
10. Plant die Bundesregierung derzeit Vorhaben, die die Mehrelternschaft rechtlich anerkennen bzw. ihr einen rechtlichen Rahmen geben?
 - a) Wenn ja, welche Vorhaben sind geplant, und wann konkret werden sie in den Deutschen Bundestag eingebracht?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?
11. Wie will die Bundesregierung Regenbogen- und Patchworkfamilien in ihrer Vielfalt rechtlich besser absichern?
12. Hat die Bundesregierung das Abstammungsrecht betreffend eine abschließende Positionierung vorgenommen?
Wenn nein, wieso nicht?
13. Soll nach Auffassung der Bundesregierung eine Frau, die mit der Mutter verheiratet ist, mit der Geburt des Kindes automatisch die Elternstellung erlangen (bitte begründen)?
 - a) Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Rechte des biologischen Vaters stärken, der ebenfalls für das Kind dauerhaft Verantwortung übernehmen will?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?
 - c) Wenn nein, steht nach Auffassung der Bundesregierung die derzeitige Regelung im Einklang mit der Verfassung?
14. Wird der von dem BMJV erarbeitete Diskussteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts weiterverfolgt?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

15. Plant die Bundesregierung eine Reform des Abstammungsrechts?
- a) Wenn ja, wann konkret beabsichtigt die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Abstammungsrecht vorzulegen?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 4 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Reform des Abstammungsrechts wurden umfangreiche Vorarbeiten durch einen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitskreis geleistet. Auch für eine Reform der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts wurden von einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitsgruppe Empfehlungen ausgesprochen. In beiden Bereichen geht es auch darum, wie der erforderliche rechtliche sachgerechte Rahmen für die gewachsene Vielfalt der heutigen Familienformen bereitgestellt werden kann. Die Frage der sozialen Mehrelternschaft und die Möglichkeit einer abstammungs- oder sorgerechtlichen Regelung dieser Frage werden in diese Prüfung einbezogen.

Aufbauend auf den zu den veröffentlichten Arbeitsergebnissen beider Arbeitskreise eingegangenen Stellungnahmen wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittlerweile an einem Gesamtkonzept gearbeitet, dessen Umsetzung die Neustrukturierung wesentlicher Teile der familienrechtlichen Vorschriften erfordert. Eine derart aufwändige Reform ist kurzfristig nicht zu realisieren. Deshalb bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz parallel einen Gesetzentwurf vor, der Elemente des Sorge- und Umgangsrechts, des Abstammungsrechts und des Unterhaltsrechts zum Gegenstand einer Teilreform zusammenfasst. Dieser Entwurf soll zeitnah vorgelegt werden. Zurzeit dauern die Arbeiten noch an, ein genauer Zeitplan steht daher noch nicht fest.